

Berlin, den 28. Juni 1923.

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend a) als Vorsitzender: Dr. Goerdes. Betrifft den Bildstreifen:
 b) als Beisitzer: " Der Mann im Hintergrund"
 Herr Berger
 Frau Frobenius Antragsteller: Film-Handel G.n.b.H. Berlin.
 Frau Dammann
 Frä. Hasack. Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer,
dass sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:
Frau Mellini,

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:
1. Akt 224 m, 2. Akt 457 m, 3. Akt 200 m, 4. Akt 260 m, 5. Akt 527 m
zusammen: 1668 m .

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung
der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende gemäss
der Verfügung des R.M.d.I. - III 6460 - vom 31. Juli 1922 Beschwerde ein.
Der Film wurde am 18. April 1923 von der Filmoberprüfstelle als Schund-
film verboten; nach einer gutachtlichen Äusserung des Vorsitzenden
der Kammer III, der den Bildstreifen am 4. April 1923 zur Prüfung vor-
liegen hatte, hat die neue Form eine wesentliche Änderung des Bild-
streifens nicht herbeigeführt, sodass gemäss Punkt 3 der oben genann-
ten Verfügung Beschwerde einzulegen war.

gez. Dr. G o e r d e s